

Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln in der Fassung vom 10.07.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 59 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) - vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), in der aktuell geltenden Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Promotionsrecht, Prüferinnen bzw. Prüfer
- § 3 Promotionsausschuss, Gutachterinnen und Gutachter
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudiengang
- § 5 Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Beurteilung der Dissertation, Gutachterinnen/
Gutachter, Promotionskommission
- § 8 Disputation und Gesamtprädikat der Promotion
- § 9 Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 11 Ehrenpromotion
- § 12 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 13 Entziehung des Doktorgrades
- § 14 Übergangsbestimmung
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§1 Allgemeines

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln verleiht den Grad einer Doktorin/ eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer von der Bewerberin/ dem Bewerber verfassten wissenschaftlich beachtlichen Abhandlung (Dissertation) und der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation in einem wissenschaftlichen Streitgespräch (Disputation). An der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann in den an ihr durch wissenschaftliche Professorinnen und Professoren gemäß § 29 Abs. 2 KunstHG vertretenen wissenschaftlichen Fächern promoviert werden.

§2 Promotionsrecht

(1) Promotionsberechtigt sind diejenigen, die an der Hochschule auf eine wissenschaftliche Professur im Sinne des § 29 Abs. 2 KunstHG berufen worden sind, in den Ruhestand versetzte und außerplanmäßige wissenschaftliche Professorinnen und Professoren. Auf Antrag kann Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten das Promotionsrecht verliehen werden. Satz 2 gilt in begründeten Ausnahmefällen auch für Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen, die dort promotionsberechtigt sind, sowie für promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Hochschule, sofern sie durch ihre Mitwirkung an der Lehre und Forschung den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gleichgestellt sind. Die Entscheidungen trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Hochschule oder der Beendigung einer Mitgliedschaft in der Hochschule nach § 10 Abs. 2 KunstHG können keine neuen Doktorandinnen und Doktoranden mehr betreut werden, für laufende Promotionsvorhaben bleibt die Berechtigung für längstens drei Jahre bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus
- a) den Professor/innen sowie Juniorprofessor/innen der Hochschule, die an der Hochschule auf eine wissenschaftliche Professur im Sinne des § 29 Abs. 2 KunstHG berufen und nicht in Ruhestand versetzt sind
 - b) einem promovierten Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 KunstHG
 - c) einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 KunstHG.
 - d) einem in einem Masterstudiengang oder als Doktorand/als Doktorand eingeschriebenen Mitglied der Gruppe der Studierenden gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 KunstHG

Die Mitglieder nach b) bis d) werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der Senat kann bis zu zwei weitere Professorinnen/Professoren, die eines der Promotionsfächer an einer Universität oder promotions-

berechtigten Hochschule vertreten, zu stimmberechtigten externen Mitgliedern wählen.

Der Promotionsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die beide Mitglieder der Hochschule für Musik und Tanz Köln sein müssen, für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Promotionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten, die nicht explizit durch Ordnung anderen Gremien oder Organen zugewiesen sind. Er hat die in dieser Ordnung vorgesehenen Aufgaben, insbesondere

- die Prüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsstudium und zum Promotionsverfahren
- die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung gleichwertiger Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung und Erteilung von weiteren Auflagen für die Zulassung zum Promotionsstudium oder zum Promotionsverfahren
- die Eröffnung des Promotionsverfahrens und Entscheidung über eine etwaige Einstellung des Verfahrens
- die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter für jedes Promotionsverfahren
- die Bestellung der Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 8

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, eingeschlossen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/des Stellvertreters, anwesend sind. Bei verfahrensleitenden Entscheidungen sind alle Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt, bei fachlich-wissenschaftlichen Entscheidungen nur die Vertreterinnen/ Vertreter der in Absatz 1 unter a) und b) genannten Gruppen und ggf. die externen professoralen Mitglieder.

(4) Abstimmungen erfolgen offen und, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss mit absoluter Mehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

§4 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1)
 - a) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, in einem der Promotionsfächer oder
 - b) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern in einem der Promotionsfächer und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in einem der Promotionsfächer, oder
 - c) einen Abschluss eines zum Lehramt führenden Masterabschlusses bzw. zum Lehramt führenden Staatsexamens und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen in einem der Promotionsfächer im Umfang von 12 CP oder
 - d) den Abschluss eines Masterstudiengangs in einem der Promotionsfächer nachweist.

Entspricht der Hochschulabschluss nach a) und b) nicht dem Promotionsfach, muss ein einschlägiger wissenschaftlicher oder wissenschaftlich-pädagogischer Masterabschluss vorliegen (kein künstlerischer oder künstlerisch-pädagogischer Abschluss). In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Zulassung zum Promotionsstudium auch nach Abschluss anderer Studiengänge als den in a) bis d) genannten möglich (Erweiterungsfälle); hierzu ist eine Bewerbung mit besonderer Begründung des Promotionswunsches sowie Darstellung der Vergleichbarkeit der Vorqualifikation erforderlich. Über die Zulassung und zu erfüllende Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss.

Die Studienleistungen nach b) und c) können bereits während des vorangehenden Studiums erworben worden sein oder während der Promotionszeit erworben werden. Der Nachweis muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist außerdem eine angemessene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Promotionsausschuss kann von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern einen förmlichen Nachweis über die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache in der Regel des Qualifikationsniveaus B2 verlangen.

(3) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Vorlage eines durch den Promotionsausschuss angenommenen Exposé des Dissertationsvorhabens sowie eine schriftliche Einverständniserklärung eines Promotionsberechtigten, die Bewerberin/den Bewerber bei der Arbeit an dem Dissertationsvorhaben zu betreuen. Das Exposé soll in Form und Umfang den Richtlinien der deutschen Förderstiftungen hierfür entsprechen (Form: Zusammenfassung, Begründung der Themenwahl, Stand der Forschung und der eigenen Vorarbeiten, Explikation der Frage- oder Problemstellung, angewandte Methoden, Arbeits- und Zeitplan; Umfang: 20.000 bis max. 26.000 Zeichen ohne Leerzeichen).

(4) Über die Anerkennung von Abschlüssen gemäß § 55 a Abs. 1 KunstHG entscheidet der Promotionsausschuss; bei ausländischen Abschlüssen sollen die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt werden.

§5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen eigenständigen fachwissenschaftlichen Beitrag zur Forschung im Promotionsfach leisten und einen thematischen Bezug zu den Künsten aufweisen. Sie muss die Fähigkeit der Verfasserin/des Verfassers zur selbstständigen Forschung und angemessenen Darstellung der Ergebnisse unter Beweis stellen.

(2) Die Dissertation darf, abgesehen von einer kurzen vorläufigen Mitteilung ihrer Ergebnisse, noch nicht veröffentlicht sein.

(3) Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 9). In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Veröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch erfolgen, wenn das Thema in engem Kontakt mit dieser Sprache steht und die wissenschaftliche Diskussion vorwiegend in dieser Sprache stattfindet. Es entscheidet der Promotionsausschuss.

§6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Bewerberin/der Bewerber reicht dem Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ein, in dem die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation anzugeben ist. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung, druckreif geschrieben und gebunden oder geheftet, sowie eine kurze Zusammenfassung, die das besondere Forschungsergebnis hervorhebt,
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über die bisherigen Studien, einschließlich einer vollständigen Liste der gegebenenfalls bereits erfolgten wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin/des Bewerbers,
3. die Abgangszeugnisse der besuchten Universitäten und Hochschulen,
4. das Zeugnis über die bestandene Master- oder Staatsprüfung oder die Äquivalenzbescheinigung des Promotionsausschusses,
5. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere, dass ich die Dissertation (Titel ...) selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe, dass die Dissertation noch keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und weder ganz noch im Auszug bereits veröffentlicht worden ist, dass andere Bewerbungen um den Doktorgrad von mir noch nicht unternommen bzw. fehlgeschlagen sind und dass die vorliegende Arbeit unter Betreuung von Prof. Dr. ... entstanden ist. Die benutzten Quellen und Hilfsmittel sind vollständig angegeben. Die Stellen der Arbeit, einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht. Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln, insbesondere auch §§ 12 und 13, sind mir bekannt.“
6. ein Nachweis über die Erbringung von zusätzlichen wissenschaftlichen Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 1 oder einer äquivalenten Bescheinigung des Promotionsausschusses über die Anerkennung bisheriger Studienleistungen.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses und erteilt dem Bewerber/der Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Die Eröffnung wird versagt, wenn

- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig oder
- b) die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Nach Behebung der in Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a) und b) genannten Mängel kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsver-

fahren erneut einreichen. Die Entscheidung soll innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

(4) Der Antrag kann durch eine schriftliche Erklärung von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange keine Gutachterin/kein Gutachter mit der Begutachtung der Arbeit beauftragt worden ist.

§7

Beurteilung der Dissertation, Gutachterin/Gutachter, Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Dissertation zwei fachwissenschaftlich ausgewiesene, promotionsberechtigte Personen als Gutachterinnen/Gutachter.

Die bestellte Erstgutachterin/der bestellte Erstgutachter ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Dissertation. Die Bestellung der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters entspricht in der Regel dem Vorschlag der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters. Zweitgutachterin/Zweitgutachter ist in der Regel ein/e Professor/in oder ein/e Juniorprofessor/in, die/der in der Regel das entsprechende Fach an einer Universität oder sonstigen Hochschule mit Promotionsrecht vertritt. Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachterinnen/Gutachter heranziehen.

Im Falle der Übernahme der Erstbetreuung durch eine/n Juniorprofessor/in muss ein/e unbefristet beschäftigte/r wissenschaftliche/r Professor/in als Zweitbetreuer/in eingesetzt werden. Scheidet die bzw. der Juniorprofessor/in vor Abschluss des betreuten Promotionsvorhabens aus dem Hochschuldienst aus, kann die Betreuung auf ihren oder seinen Antrag durch sie oder ihn fortgeführt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Andernfalls übernimmt die/der Zweitbetreuer/in die Betreuung.

Bei interdisziplinär ausgelegten Dissertationsvorhaben können beide Gutachterinnen/Gutachter Mitglieder der Hochschule sein. Es ist mindestens ein weiteres Gutachten einer Professorin/eines Professors einzuholen, die/der eines der Fächer an einer Universität oder sonstigen Hochschule vertritt.

(2) Die Gutachterinnen/der Gutachter beurteilen die Dissertation innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten und beantragen die Annahme oder Ablehnung. Im Falle der Annahme der Dissertation schlagen die Gutachterinnen/Gutachter zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

- ausgezeichnet (summa cum laude) (0,0)
- sehr gut (magna cum laude) (1,0)
- gut (cum laude) (2,0)

- befriedigend (rite) (3,0)

-

Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, ihr/sein Gutachten in der gesetzten Frist zu erstellen, ist sie/er gehalten, dies dem Promotionsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Triftigkeit dieser Gründe kann der Vorsitz eine Fristverlängerung beschließen. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden.

(3) Falls eine Gutachterin/ein Gutachter in ihrem/seinem Gutachten die Annahme der Dissertation von bestimmten Auflagen abhängig macht, kann der Promotionsausschuss einmal beschließen, die Bewerberin/den Bewerber vor Annahme ihrer/seiner Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern. In diesem Falle werden der Bewerberin/dem Bewerber die entsprechenden Vorschläge schriftlich mitgeteilt, und es wird eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation gesetzt. Mit der Neufassung ist die Urfassung mit ihren Randnoten erneut einzureichen.

(4) Die Gutachten liegen mit der Dissertation vier Wochen lang in der Hochschule für die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für die Promovendin bzw. den Promovenden zur Einsicht aus. Die Auslage kann während der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Sollte die Auslegungsfrist nicht vollständig während der Vorlesungszeit erfolgen, ist die Frist auf acht Wochen zu verlängern.

(5) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich beide Gutachterinnen/Gutachter für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einem anderen Mitglied des Promotionsausschusses erhoben wird. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat und kein begründeter Einspruch von einem anderen Mitglied des Promotionsausschusses eingelegt wird.

Einsprüche gegen die Beantragung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation müssen spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich begründet an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Promotionsausschusses gerichtet werden. Wird ein solcher Einspruch erhoben, kann der Promotionsausschuss eine erneute Prüfung der Arbeit, auch durch Gutachterinnen/Gutachter außerhalb der Hochschule für Musik und Tanz Köln, veranlassen. Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung trifft in diesen Fällen der Promotionsausschuss.

Bei zwei ablehnenden Gutachten gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachterinnen/Gutachter wird die Bewertung der Dissertation Noten gemäß Absatz 2 festgestellt. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vergeben. Im Übrigen errechnet sich die Bewertung der Dissertation aus dem Mittel der Bewertungen der Gutachten. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen gerundet, Zahlen nach dem Komma, die kleiner oder gleich fünf sind, werden abgerundet, ab der Zahl sechs wird aufgerundet.

(7) Eine abgelehnte Dissertation kann dem Promotionsausschuss nicht noch einmal zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Ablehnung der Dissertation möglich. Hierbei ist eine neue Dissertation vorzulegen. Die eingereichte Dissertation verbleibt - auch im Falle der Ablehnung oder der Rückgabe zwecks Ergänzung oder Umarbeitung - mit einem Exemplar und allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.

(8) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Disputation. Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie zwei weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss bestimmt außerdem eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden der Promotionskommission. Die Gutachterinnen/Gutachter können nicht zur/zum Vorsitzenden der Promotionskommission bestimmt werden.

§8

Disputation und Gesamtprädikat der Promotion

(1) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung, in welcher die Kandidatin/der Kandidat die Fähigkeit unter Beweis stellen soll, Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Forschung und Fragestellungen aus verschiedenen relevanten Themenbereichen des Promotionsfaches zu vermitteln und wissenschaftlich zu erörtern. Sie wird durch den Vorsitz der Promotionskommission geleitet, in deutscher Sprache durchgeführt und ist öffentlich. Der Promotionsausschuss lädt die Kandidatin/den Kandidaten schriftlich zum Disputationstermin. Erscheint die Kandidatin/der Kandidat ohne hinreichende Entschuldigung nicht zum Disputationstermin, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(2) In der Disputation gewährt die Kandidatin/der Kandidat einen Einblick in die Ergebnisse der Dissertation und präsentiert zusätzlich ein bis zwei Thesen aus dem Bereich des Promotionsfaches. An die Vorträge schließt sich jeweils ein wissenschaftliches Gespräch an. Durch den Einblick in die Dissertation sowie die Auswahl der Thesen soll die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine fachliche Breite demonstrieren.

Eine Zusammenfassung des Vortrags zur Dissertation und die ein oder zwei Thesenpapiere sind zehn Tage vor dem Tag der Disputation in schriftlicher Fassung und als Textdatei bei der Hochschule einzureichen. Sie werden hochschulöffentlich ausgehängt und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zugesandt.

Die Vortragsdauer soll insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. Die Disputation, bestehend aus Vortrag und wissenschaftlichem Gespräch, dauert insgesamt 90 Minuten.

Gegenstand des wissenschaftlichen Gesprächs sind die Dissertation sowie die These bzw. die Thesen der Kandidatin/des Kandidaten. Dabei sollen auch über die Inhalte der jeweiligen Vorträge hinausreichende Fragestellungen und grundsätzliche Aspekte der Methodik des Faches angesprochen werden.

Das Gespräch mit der Kandidatin/dem Kandidaten wird zuerst von der Promotionskommission geführt. Die/der Vorsitzende kann im Verlauf des Gesprächs zunächst den anwesenden weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses und dann den übrigen Anwesenden die Möglichkeit geben, Fragen an die Kandidatin/den Kandidaten zu stellen. Die Disputation wird protokolliert.

(3) Nach Beendigung der Disputation tritt die Promotionskommission zusammen. Sie stellt fest, ob die Disputation bestanden wurde (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden) und setzt für die bestandene Disputation eine von der Bewertung der Dissertation unabhängige Note fest. Als Noten gelten:

- ausgezeichnet (summa cum laude) (0,0)
- sehr gut (magna cum laude) (1,0)
- gut (cum laude) (2,0)
- befriedigend (rite) (3,0)

Die/der Vorsitzende der Promotionskommission stellt anschließend das Gesamtprädikat der Promotion fest und teilt dieses der Kandidatin/dem Kandidaten mit. Das Gesamtprädikat ermittelt sich aus den Noten für die Dissertation und die Disputation im Gewichtungverhältnis 2:1. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen gerundet, Zahlen nach dem Komma, die kleiner oder gleich fünf sind, werden abgerundet, ab der Zahl sechs wird aufgerundet. Für den Abschluss der

Promotion müssen Dissertation und Disputation mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden sein.

(4) Wurde die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

(5) Wenn die Dissertation und die Disputation mindestens mit „rite“ bewertet wurden, dann hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, längstens bis zum Ablauf der Frist nach § 9 Abs. 1, den Grad „Dr. des.“ (Doktor designatus) zu führen.

§9

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation innerhalb von 24 Monaten nach der bestandenen Disputation zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden. Die Veröffentlichung kann als selbstständige Abhandlung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe erfolgen. Neben der Veröffentlichung in Buchform durch einen gewerblichen Verleger ist auch eine elektronische Veröffentlichung möglich, wenn nachgewiesen wird, dass ein Verlag oder ein wissenschaftliches Institut die Dissertation unter einer zitierfähigen Internetadresse öffentlich erreichbar für mindestens vier Jahre einstellt. In beiden Fällen ist ein gedrucktes Exemplar der Dissertation der Hochschule abzuliefern.

(2) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. Vervielfältigung der Erstgutachterin/dem Erstgutachter vorgelegt werden. Diese/r achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs bzw. Foto-Offsetdrucks der Druckvorlage das Imprimatur. Ein von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter ausgestellter Revisionschein ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu übergeben. Falls die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter die Annahme der Arbeit von einer Überarbeitung abhängig gemacht oder die Doktorandin/der Doktorand von sich aus die Dissertation verändert hat, ist der Revisionschein auch von der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter zu unterzeichnen. In strittigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die drei Pflichtexemplare sind spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist der Hochschule zu überlassen. Sie müssen ein Titelblatt besitzen, aus welchem erkenntlich wird, dass es sich um

eine von der Hochschule für Musik und Tanz Köln angenommene Dissertation handelt und dabei die Namen der Gutachterinnen/der Gutachter und das Datum der Disputation vermerken. Bei Dissertationen, die in wissenschaftlichen Verlagen, Reihen oder Zeitschriften erscheinen, kann von dieser Bestimmung befreit werden.

(4) Wird ausnahmsweise (vgl. § 5) der Druck in einer anderen Sprache als Englisch gestattet, so ist in diese Exemplare ein deutsches Resümee von etwa fünf Prozent des Textes einzubeziehen.

§10

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen, inklusive Veröffentlichung der Dissertation sowie der Ablieferung der Pflichtexemplare, und eventueller Auflagen wird die Promotionsurkunde mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln und unter dem Datum der mündlichen Prüfung ausgefertigt.

(2) Sie enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat der Promotion sowie die Noten der Dissertation und der Disputation. Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Mit ihrer Aushändigung gilt die Promotion als vollzogen; mit diesem Tage entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

§11

Ehrenpromotion

(1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann Grad und Würde einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen in den Bereichen der Promotionsfächer oder wegen bestimmter, ausgezeichneter künstlerischer Leistungen in den Bereichen Musik und Tanz verleihen.

(2) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen wird auf schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern des Promotionsausschusses, die zugleich Mitglieder der Hochschule sind, eingeleitet. Der Antrag muss die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eingehend würdigen. Der Promotionsausschuss beschließt über die Weiterführung oder den Abbruch des Verfahrens und holt zwei externe Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der/des zu Ehrenden ein. Die Ehrenpromotion erfolgt nach Vorlage der Gutachten durch einen Beschluss des Promotionsausschusses. Der Beschluss

wird durch geheime Abstimmung mit der Mehrheit von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Promotionsausschusses gefasst.

(3) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion wegen bestimmter, ausgezeichnete künstlerischer Leistungen in der Musik oder im Tanz wird auf begründeten Vorschlag des Rektorats oder von drei Mitgliedern des Promotionsausschusses, die zugleich Mitglieder der Hochschule sind, an den Promotionsausschuss eingeleitet. Der Antrag soll die bisher erbrachten künstlerischen Leistungen der vorgeschlagenen Person würdigen. Insbesondere müssen die künstlerischen Leistungen nachweislich den folgenden Kriterien genügen:

- Innovation: die künstlerische Leistung darf nicht allein eine Spitzenleistung im Rahmen bestehender Standards eines Faches sein, sondern muss wesentlich durch Weiterentwicklung oder Erweiterung der Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten in einem Bereich der Musik oder des Tanzes charakterisiert sein,
- Kontinuität: die künstlerische Leistung darf keine bloß einmalige Leistung sein, sondern muss eine mehrjährige zeitliche Kontinuität aufweisen,
- Internationalität: die künstlerische Leistung muss international wirksam geworden und anerkannt worden sein und/oder eine kulturübergreifende Komponente aufweisen.

Der Promotionsausschuss beschließt über die Weiterführung oder den Abbruch des Verfahrens. Er kann nach Beschluss der Weiterführung externe Gutachten über die künstlerischen Leistungen der/des zu Ehrenden einholen.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Beschluss des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Der Beschluss wird durch geheime Abstimmung mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Senats gefasst.

(5) Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind von der Ehrenpromotion ausgeschlossen.

(6) Die Ehrenpromotion wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der/des Promovierten gewürdigt werden.

§12

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers.

§13

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nachträglich entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder
- b) wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat oder
- c) wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Werden Umstände bekannt, die die Entziehung des Doktorgrades nach Abs. 1 rechtfertigen können, hört der Promotionsausschuss die Promovierte/den Promovierten hierzu an. Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss über die Entziehung soll innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die Entziehung rechtfertigenden Tatsachen durch die Hochschule gefasst werden.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Ehrenpromotionen.

§14

Übergangsbestimmung

(1) Diese Promotionsordnung gilt für alle Bewerberinnen/Bewerber, die einen Zulassungsantrag nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können auch andere Bewerberinnen/Bewerber / Kandidatinnen/Kandidaten / Doktorandinnen/Doktoranden nach den Regelungen dieser Ordnung geprüft werden, solange noch kein Gutachten erstellt worden ist.

§15
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 09.07.2025 sowie nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Köln, den 10.07.2025

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Tilmann Claus